

Präsentation des  
KURZGUTACHTENS  
zur umweltfreundlichen und ressourcenschonenden öffentlichen  
Beschaffung unter Einbeziehung von Recyclingrohstoffen

Berlin, 03.09.2025

# Thomas Schneider



Thomas Schneider berät öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber bei der Umsetzung von Energieinfrastrukturprojekten, insbesondere im Zusammenhang mit der Beschaffung von thermischen Abfallverwertungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen sowie Energieerzeugungsanlagen (z.B. Kraftwärmekopplung, Photovoltaik, Solarthermie oder Windenergie). Schwerpunkte bilden hierbei die Konzeptionierung und Strukturierung sowie federführende Begleitung der Vergabeverfahren für die Beschaffung der erforderlichen Planungsleistungen sowie der Bau- und Lieferleistungen zur Realisierung der Anlagenbauprojekte.

- ▶ 2004-2009 Studium der Rechtswissenschaft in Jena (Erstes juristisches Staatsexamen)
- ▶ 2010-2012 Referendariat u.a. bei der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit in Georgien (Zweites juristisches Staatsexamen)
- ▶ 2013-2017 Rechtsanwalt bei Zirngibl Rechtsanwälte PartGmbH in Berlin (Vergaberecht)
- ▶ seit 2017 Rechtsanwalt bei BBH Berlin (Vergaberecht)
- ▶ seit 2019 Studium der Architektur an der Technischen Universität Berlin

**Rechtsanwalt · Senior Counsel**

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · +49 (0)30 611 28 40-40 · [thomas.schneider@bbh-online.de](mailto:thomas.schneider@bbh-online.de)

# Agenda

1. Rechtssichere öffentliche Beschaffung von Recycling- und Sekundärrohstoffen im aktuellen Rechtsrahmen
2. Weiterentwicklung der §§ 45 und 13 KSG: Anpassung der Fachgesetze an die Terminologie des Vergaberechts
3. Weiterentwicklung des GWB: Einführung eines Vergabegrundsatzes der umweltfreundlichen Beschaffung



# Rechtssichere öffentliche Beschaffung von Recycling- und Sekundärrohstoffen im aktuellen Rechtsrahmen



## Allgemeines Vergaberecht

### Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung

- ▶ Das Vergaberecht regelt nicht das *Was*, sondern nur das *Wie* der Beschaffung
- ▶ Grundsatz: freies Leistungsbestimmungsrecht
- ▶ Berücksichtigung von z.B. CO<sub>2</sub>-Schattenpreis oder Rezyklatanteilen im Rahmen der Zuschlagskriterien



Recyclingrohstoffe können beschafft werden

## Fachgesetze

### § 45 Kreislaufwirtschaftsgesetz

„Die Verpflichteten nach Absatz 1 [insbesondere Behörden des Bundes] haben [...] **bei der Beschaffung** [...], Erzeugnissen **den Vorzug zu geben**, die [...]

2. [...] **durch Recycling** von Abfällen, insbesondere unter **Einsatz von Rezyklaten**, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind, [...].“



Recyclingrohstoffe sind zu beschaffen

### § 13 Klimaschutzgesetz

„Der Bund prüft bei [...] **bei der Beschaffung**, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele [...] beigetragen werden kann. Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, [...] ist [...] solchen **der Vorzug zu geben**, mit denen das Ziel **der Minderung von Treibhausgasemissionen** [...] zu den geringsten Kosten erreicht werden kann.“

# Stärkung der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Anpassung der Fachgesetze an Terminologie des Vergaberechts



## § 45 Kreislaufwirtschaftsgesetz

- „(1) ~~Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen~~ **Öffentliche Auftraggeber (§ 99 GWB), einschließlich Sektorauftraggeber (§ 100 GWB) und Konzessionsgeber (§ 101 GWB)** sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen.
- (2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 haben, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 6 - 8, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der ~~Beschaffung~~ **Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 103 GWB), sowie Konzessionen (§ 105 GWB)** oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen, ~~ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen,~~ Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die [...].“

## §§ 4, 13 Klimaschutzgesetz

- § 13: „(2) ~~Der Bund~~ **Öffentliche Auftraggeber (§ 99 GWB), einschließlich Sektorauftraggeber (§ 100 GWB) und Konzessionsgeber (§ 101 GWB)** hat ~~prüfen~~ bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen ~~Beschaffung~~ **zur Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 103 GWB) und Konzessionen (§ 105 GWB)** zu prüfen, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 beigetragen werden kann.“
- § 4: „(1) [...]. Die Jahresemissionsgesamtmengen und jährlichen Minderungsziele sind verbindlich, soweit dieses Gesetz auf sie Bezug nimmt. ~~Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.~~ [...].“



Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle öffentlichen Auftraggeber und Vergabeverfahren



Einklagbare Rechte für Marktteilnehmer und dringend erforderliche Rechtsfortbildung durch die Vergaberechtsprechung

# Weiterentwicklung des GWB: Einführung des Vergabegrundsatzes der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung

## ▶ Aktuelle Herausforderungen:

- Keine Pflicht im GWB zur umweltfreundlichen Beschaffung

## ▶ Vorschlag: Neuer Vergabegrundsatz in § 97 Abs. 1 GWB

- Einschränkung des freien Leistungsbestimmungsrechts zugunsten ökologischer Kriterien
- Pflicht zur Berücksichtigung ab Bedarfsermittlung bis Zuschlagsentscheidung

## ▶ Flankierende Maßnahmen:

- Normative Konkretisierung in Einzelvorschriften (Leistungsbeschreibung, Eignung, Zuschlag, Ausführungsbedingungen)
- Systematische Verankerung über alle Phasen des Vergabeverfahrens

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)



BBH\_online



die\_bbh\_gruppe



Die BBH-Gruppe